

Empfehlungen für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten

1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 11 KWaV. Schreiben BVFD vom 29. September 1995). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes und in der Regel zumindest noch heute auch eine BAB-Bewilligung erforderlich (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 4 KWaV).

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt in der Regel durch den Forstdienst, im Rahmen der ordentlichen Waldpflege.

3. Empfehlungen für die Regelung von Jagdhilfen

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

3.2 Sitzgelegenheit, Mobiler Hochsitz

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden oder die Installation eines mobilen Hochsitzes bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

3.3 Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd, einzureichen.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist im Rahmen eines BAB- Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

3.4 Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese in der Regel durch die forstamtliche Anzeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

4. Alte Hochsitze

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und Nutzniesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

Fanas, im Juni 2004

Beilage:

Form. Bewilligung

Bewilligung für das Aufstellen eines Hochsitzes oder einer Passhütte

Gesuchsteller:	Name/ Vorname:
	Adresse:
	Telefon:

Gemeindegebiet:	Das vorliegende Gesuch betrifft das Gemeindegebiet: FANAS
------------------------	------------------------------------------------------------------

Gegenstand:		Koordinaten:	
--------------------	--	---------------------	--

Objekt: ¹	Standort/Lokalname:	Bauart: ²	Verwendete Materialien:

Die Bewilligung gilt mit folgenden Auflagen:

- Die Bewilligungsgebühr beträgt **Fr. 20.00.**
- Pro Jäger wird nur 1 Hochsitz oder 1 Passhütte bewilligt.
- Hochsitze oder Passhütten, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden sind gegen Busse abzubuchen.
- Der Bau der Hochsitze oder Passhütten hat fachmännisch zu erfolgen. Sie dürfen keine Gefahr für Unbeteiligte darstellen.
- Hochsitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein.
- Passhütten dürfen abgeschlossen werden, in Nachachtung der Bestimmungen für die Passjagd (Gebäude).
- Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden. **Die maximalen Dimensionen der Baute betragen 1.4 x 1.4 x 2.3 m.**
- Für das Aufstellen von Hochsitzen oder Passhütten dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden.
- Das Befestigen der Hochsitze und Passhütten mit Nägeln Schrauben und Drähten ist verboten.
- Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen.
- Durch den Bau eines Hochsitzes oder einer Passhütte entsteht kein Anspruch auf das Anlegen einer Salzlecke.
- Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Entfernung der Baute, die die Waldarbeiten behindert, jederzeit und ohne Vergütung verlangt werden.
- Wird der Hochsitz oder die Passhütte für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Hütte ist dann zu entfernen.
- Der Hochsitz oder die Passhütte ist mit Namen und Adresse des Jägers zu versehen.

Für den Gemeindevorstand Fanas

Der Waldfachchef:

Der Revierförster:

Fanas, den

(Rückseite: Kartenausschnitt LK 1 : 25'000 zur genauen Bezeichnung des Standortes)

Kopie: Wildhut

¹ PH: Passhütte; JK: Jagdkanzel

² Am Boden, angelehnt an Baum, auf Stelzen, geschlossen, mit Dach